



Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderats

am 12.05.2016 im Sitzungssaal Steinscheuer bei der Häckermühle in Großheppach

Beginn: 19:04 Uhr, Ende: 19:29 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Erster Bürgermeister Thomas Deißler

Mitglieder

Herr Theo Bachteler Ab 19.08 Uhr

Herr Bernhard Dippon Herr Friedrich Dippon

Frau Sabine Dippon Ab 19.08 Uhr

Herr Markus Dobler Herr Christian Felger Herr Wolf Dieter Forster

Frau Karin Gaiser Herr Volker Gaupp Frau Doris Groß

Herr Ernst Häcker Befangen bei TOP 5.

Frau Petra Klöpfer Herr Daniel Kuhnle Herr Julian Künkele Herr Christof Oesterle Herr Hakan Olofsson Herr Hans Randler Herr Tibor Randler

Frau Dr. Annette Rebmann Herr Michael Scharmann Frau Isolde Schurrer Herr Dr. Manfred Siglinger

Frau Ina Steiner Ab 19.08 Uhr

Herr Rolf Weller

Herr Ulrich Witzlinger Ab 19.06 Uhr Herr Armin Zimmerle Ab 19.08 Uhr

Schriftführer

Herr Ulrich Beyschlag

Entschuldigt:

Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Jürgen Oswald

Öffentliche Tagesordnung

- 1. Bürgerfragestunde
- 2. Örtliche Bedarfsplanung 2016 für Weinstadt nach § 3 des Kinder- BU Nr. 060/2016 tagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)
- 3. Änderungssatzung der Satzung für die Betreuung von Grund- BU Nr. 065/2016 schülern in Weinstadt
- 4. Anpassung des Stadtrechts an Änderungen der Gemeindeord- BU Nr. 030/2016 nung
 - Änderung der Hauptsatzung
 - Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
 - Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats
- 5. Zustimmung zur Annahme von Spenden nach § 78 Absatz 4 Ge- BU Nr. 076/2016 meindeordnung
- 6. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes
- 6.1. Stellungnahme Weinstadts zu den drei geplanten Windrädern in Winterbach

1. Bürgerfragestunde

Keine Fragen.

2. Örtliche Bedarfsplanung 2016 für Weinstadt nach § 3 BU Nr. 060/2016 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Auf einen Sachvortrag wird verzichtet.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- Die vorliegende Beratungsunterlage wird als örtliche Bedarfsplanung 2016 beschlossen.
- 2. Untersuchungen hinsichtlich zusätzlicher Betreuungsplätze im Umfeld des Neubaugebiets Halde V werden angestellt. Die Verortung der hierfür erforderlichen Flächen ist im Bebauungsplanverfahren oder auf nahe gelegenen Gemeinbedarfsflächen zu berücksichtigen.
- 3. Die Auslastung der Gruppen für über Dreijährige wird beobachtet, um ggf. die Betreuungszeiten dem Bedarf anzupassen.
- 4. Die Auslastung der eingruppigen Einrichtungen Ausnahme Waldkindergarten wird beobachtet mit dem Ziel, durch Anpassungen nachhaltige Betreuungsangebote zu schaffen.
- 5. Die Flexible Nachmittagsbetreuung der Clemensschule (ehem. FCSUR Freie Christliche Schule Unteres Remstal) wird auf ihren Antrag in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen.
- Die Förderung der Tagespflege ist weiter zu verfolgen und weiter zu entwickeln, insbesondere hinsichtlich der Gewinnung neuer Tagespflegepersonen und der Einrichtung von Tagespflege in geeigneten anderen Räumen.

3. Änderungssatzung der Satzung für die Betreuung von BU Nr. 065/2016 Grundschülern in Weinstadt

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf. Auf einen Sachvortrag und einen Austausch wird verzichtet.

Das Gremium beschließt einstimmig folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschülern in Weinstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 in Verbindung mit den §§ 2, 13 Abs.1 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 12.05.2016 folgende Satzung zur Änderung der "Satzung für die Betreuung von Grundschülern in Weinstadt" beschlossen:

Artikel 1

Abs. 1

§ 8 Abs. 2 Sätze 6 und 7 der Satzung für die Betreuung von Grundschülern in Weinstadt werden gestrichen.

Abs. 2 §8 Absätze 4 bis 7 der Satzung für die Betreuung von Grundschülern in Weinstadt werden neu gefasst und lauten künftig wie folgt:

"(4) Bei der Kernzeitenbetreuung beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 13.00 Uhr	Betreuung bis 14.00 Uhr
1	78,00 €	98,00€
2	66,00 €	83,00 €
3	47,00 €	59,00€
4 und mehr kin- dergeldberechtig- ten Kindern	20,00 €	25,00 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	78,00 €	98,00€

(5) Bei der **Flexiblen Nachmittagsbetreuung** beträgt die Gebühr pro Kind und Monat je betreuten Wochentag:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung bis 14.00 Uhr	Betreuung bis 16.00 Uhr	
enier Familie mit			
1	20,00 €	32,00 €	
2	17,00 €	27,00 €	
3	12,00 €	19,00 €	
4 und mehr kin-			
dergeldberechtig-	5,00€	8,00€	
ten Kindern	3,000	3,55 5	
Wohnsitz nicht in	·		
Weinstadt	20,00 €	32,00 €	

Pro Monat wird ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe **von 65,00** € erhoben. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 13,00** € monatlich erhoben. An Betreuungstagen bis 16.00 Uhr kann nicht auf die Verpflegung verzichtet werden.

(6) Für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus ei- ner Familie mit für	Vor der Schule 7.00 – 8.00 Uhr	Nach der Schule 15.00 – 17.00 Uhr	Mittagsbetreu- ung freitags 11.40 – 13.00 Uhr	Anschlussbe- treuung freitags 13.00 – 15.00 Uhr
	pro Wochentag	pro Wochentag		
1	9,90 €	19,70 €	13,10 €	19,70 €
2	8,40 €	16,80 €	11,10 €	16,80 €
3	5,90 €	11,80 €	7,90 €	11,80 €
4 und mehr kinder- geldberechtigten Kindern	2,50€	4,90 €	3,30 €	4,90 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	9,90 €	19,70 €	13,10 €	19,70 €

Pro Monat wird unabhängig von ggf. zu erhebenden Betreuungsgebühren ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **85,00** € erhoben, sofern das Kind im Rahmen des offenen Ganztagesbetriebes einer Grundschule für die Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung gemeldet ist. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben, es sei denn das Kind wird zu Ferienbetreuung mit warmer Mittagsverpflegung angemeldet. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 17,00** € monatlich erhoben.

(7) Für die **Ferienbetreuung** in der KZB, in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und in ergänzenden Betreuungsangeboten an Ganztagesgrundschulen werden ergänzend zu Absatz 4, 5 und 6 folgende Beträge erhoben:

pro Kind und Woche: 59,00 € für eine Betreuung bis 14.00 Uhr
 pro Kind und Woche: 96,00 € für eine Betreuung bis 15.00 Uhr
 pro Kind und Woche: 103,00 € für eine Betreuung bis 16.00 Uhr
 pro Kind und Woche: 112,00 € für eine Betreuung bis 17.00 Uhr

Für die Ferienbetreuung bis 15.00, 16.00 und 17.00 Uhr wird pro Woche ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **18,00** € erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war.

Bei der Ferienbetreuung bis 14.00 Uhr wird keine Verpflegung angeboten.

Besteht eine Ferienwoche aus 3 oder weniger Betreuungstagen ist die Gebühr und ggf. der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag (Montag – Freitag), an dem aus diesem Grund keine Betreuung stattfindet, um 1/5 zu kürzen."

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Satzung für die Betreuung von Grundschülern in Weinstadt tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

- 4. Anpassung des Stadtrechts an Änderungen der Gemeindeordnung BU Nr. 030/2016
 - Änderung der Hauptsatzung
 - Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
 - Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend erläutert Herr Beck den Sachverhalt.

Stadtrat Forster schlägt vor, den in den Satzungen verwendeten Begriff Gemeinderat durch Stadtrat zu ersetzen. Schließlich handle es sich in Weinstadt um Stadträte.

Stadtrat Weller erkundigt sich, warum die Entschädigung für den Jugendgemeinderat nicht in die Entschädigungssatzung aufgenommen worden sei.

Hierfür gebe es eine spezielle Regelung, so Herr Beck.

Stadtrat Dr. Siglinger kritisiert, dass dem Gemeinderat und Technischen Ausschuss die Kompetenz über die Einvernehmensregelung entzogen worden sei. Er verstehe, dass Weinstadt als große Kreisstadt über eine eigene Baurechtsbehörde verfüge und die Verwaltung daher selbst über das Einvernehme entscheide. Allerdings sei diese Regelung in seinen Augen unglücklich, zumal in den umliegenden Gemeinden der Gemeinderat über das Einvernehmen entscheide. Herr Dr. Siglinger gibt zu Protokoll, dass nach § 43 Abs. 5 GemO "der Bürgermeister den Gemeinderat über alle wichtigen die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten hat". Der Gemeinderat müsse nun dieser Änderung zustimmen allerdings unter der Vorgabe des § 43 GemO.

Es folgt ein weiterer kurzer Austausch.

Das Gremium fasst mit 24 Ja-Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung folgenden Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.
- 2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.
- 3. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 3 beigefügte Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats.
- 4. Von einer Änderung der Satzung über die Form der Öffentlichen Bekanntmachung wird zunächst abgesehen.

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015, hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 12. Mai 2016 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- 1.1 In § 3 werden folgende Sätze 2 und 3 ergänzt: "Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Das Nähere über die Bildung der Fraktionen, die Mindestzahl ihrer Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten der Fraktionen regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats."
- 1.2 In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "eines Fünftels" durch die Wörter "eines Sechstels oder einer Fraktion" ersetzt.
- 1.3 In § 6 Abs. 6 werden die Wörter "Beamten, Angestellten oder Arbeitern" durch die Wörter "Beamten oder Beschäftigten" ersetzt.
- 1.4 § 8 Abs. 2 Ziffer 2.1 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut: "Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB), die Stellungnahme zu Planungen und Vorhaben anderer Planungs- und Aufgabenträger, soweit diese Maßnahmen für die Stadt nicht von untergeordneter Bedeutung sind, sowie über die Ablösung von mehr als zwei Stellplätzen.
 - Zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit (§§ 14 und 15 BauGB) wird der Technische Ausschuss bei städtebaulich besonders relevanten Vorhaben informiert und angehört."
- 1.5 In § 12 Abs. 2 Nr. 2.3 werden die Wörter "Beamten, Angestellten und Arbeitern" durch die Wörter "Beamten und Beschäftigten" ersetzt.
- 1.6 § 12 Absatz 2 Ziffer 2.15 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut: "Entscheidungen über die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 56 LBO) sowie über die Ablösung von bis zu zwei Stellplätzen;"

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

Anlage 2

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015, hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 12. Mai 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1.7 § 1 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

"Ehrenamtlich Tätige erhalten für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf Antrag zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **8,50 Euro** je angefangener und geltend gemachter Stunde. Angehörige im Sinne von Satz 1 sind Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes und in gerader Linie Verwandte. Die Stadt kann einen einfachen Nachweis über die Aufwendungen verlangen."

1.8 § 3 Abs. 5 wird geändert und lautet künftig wie folgt: "Mitglieder des Gemeinderats können zusätzlich zur Entschädigung nach § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung für die entgeltliche Betreuung von pflegeoder betreuungsbedürftigen Angehörigen nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung geltend machen. Dies gilt nicht, wenn für dieselbe Zeit bereits eine Entschädigung nach § 3 Abs. 4 geltend gemacht wurde."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

Anlage 3

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Auf Grund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015, hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 12. Mai 2016 folgende Änderung seiner Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- 1.1 § 4 Abs. 1 wird neu gefasst und lautet künftig wie folgt:
 - "Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten nach Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein."
- 1.2 § 8 Abs. 1 wird neu gefasst und lautet künftig wie folgt:
 "Der Stadtrat oder zur Beratung zugezogene Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

- 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes.
- 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
- 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die Gehwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
- 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person."
- 1.3 In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Ehegatten" ein Komma und sonach die Wörter "Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes" eingefügt.
- 1.4 In § 9 Abs. 3 werden vor den Wörtern "bekannt zu geben" die Wörter "im Wortlaut" eingefügt und das Wort "sofern" durch das Wort "soweit" ersetzt.
- 1.5 In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "eines Viertels" durch die Wörter "einer Fraktion oder eines Sechstels" ersetzt.
- 1.6 In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Angestellten" durch das Wort "Beschäftigten" ersetzt.
- 1.7 In § 18 Abs. 4 wird das Wort "Angestellte" durch das Wort "Beschäftigte" ersetzt.
- 1.8 Nach § 25 wird ein neuer § 25a mit dem Titel "Beteiligung des Jugendgemeinderats" mit dem folgenden Wortlaut in die Geschäftsordnung aufgenommen:
 - "(1) Die Stadt Weinstadt hat zur Beteiligung von Jugendlichen an der Kommunalpolitik einen Jugendgemeinderat eingerichtet, der zu allen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Jugendlichen berühren, anzuhören ist (Anhörungsrecht).
 - (2) Beschlüsse des Jugendgemeinderats über jugendrelevante Themen gelten als Anträge oder Vorschläge an den Gemeinderat oder einem seiner Ausschüsse und werden diesem über den Oberbürgermeister zur weiteren Behandlung vorgelegt (Antrags- und Vorschlagsrecht).
 - (3) Der Jugendgemeinderat nimmt durch seinen Vorsitzenden oder durch ein anderes Mitglied des Vorstands an den Sitzungen des Gemeinderats oder eines seiner Ausschüsse teil, wenn über die Anträge und Vorschläge des Jugendgemeinderats beraten und beschlossen wird. Der Vorsitzende oder das ihn vertretende Mitglied des Vorstands besitzt dabei ein Rederecht.
 - (4) Der Jugendgemeinderat kann an allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Der Jugendgemeinderat hat das Recht, zu allen jugendrelevanten Themen in allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats oder eines seiner Ausschüsse zu sprechen. Dazu bedarf es einer Ankündigung beim Oberbürgermeister oder Sitzungsleiter."
- 1.9 § 34 d) wird neu gefasst und lautet künftig wie folgt: "Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, und Sitzungen von beratenden Ausschüssen können öffentlich oder nichtöffentlich stattfinden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO muss

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 01.07.2016 in Kraft.

nichtöffentlich verhandelt werden."

5. Zustimmung zur Annahme von Spenden nach § 78 Ab- BU Nr. 076/2016 satz 4 Gemeindeordnung

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf.

Stadtrat Häcker erklärt sich für befangen.

Auf einen Sachvortrag wird verzichtet.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden wird zugestimmt.

Stadtrat Häcker nimmt an der Beratung wieder teil.

- 6. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes
- 6.1. Stellungnahme Weinstadts zu den drei geplanten Windrädern in Winterbach

Das Gremium einigt sich darauf, keine Stellungnahme zu den geplanten Windrädern abzugeben.

ZUR BEURKUNDUNG	
Weinstadt, den	Vorsitzender
Weinstadt, den	Gremiumsmitglied
Weinstadt, den	Gremiumsmitglied
Weinstadt, den	Schriftführer